Stephan Epp - Viktoriastraße 10 - 33602 Bielefeld

Amtsgericht Bielefeld Gerichtstraße 6 33602 Bielefeld

Bielefeld, den 18. September 2025

KLÄGER:

Stephan Epp Viktoriastraße 10 33602 Bielefeld

- Kläger -

<u>gegen</u>

BEKLAGTE:

Lidl Stiftung & Co. KG vertreten durch ihre Geschäftsführer Stiftsbergstraße 1 74172 Neckarsulm

- Beklagte -

KLAGE AUF UNTERLASSUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag des Klägers erhebe ich gegen die Beklagte Klage auf Unterlassung mit folgendem

KLAGEANTRAG:

Die Beklagte wird verurteilt,

- 1. es zu unterlassen, dem Kläger den Zutritt zu ihren Geschäftsräumen der Lidl-Filiale Heeper Straße 113, 33607 Bielefeld, zu verwehren und das am 04. September 2025 erteilte Hausverbot aufzuheben,
- 2. die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

SACHVERHALT:

- **1.** Der Kläger ist Kunde der Beklagten und kauft regelmäßig in der Lidl-Filiale Heeper Straße 113 in Bielefeld ein.
- **2.** Am 04. September 2025 hielt sich der Kläger nach seinem Einkauf am Fahrradparkplatz der genannten Filiale auf und frühstückte dort. Dabei warf er die Papiertüte auf den Boden.
- **3.** Die Filialleiterin Fr. Cien forderte den Kläger auf, die Papiertüte sofort aufzuheben. Der Kläger antwortete kooperativ: "Das mache ich gleich" und zeigte damit seine Bereitschaft zur Mitwirkung.
- **4.** Ohne weitere Warnung oder Abmahnung erteilte Fr. Cien dem Kläger daraufhin ein sofortiges Hausverbot für die Geschäftsräume der Beklagten.
- **5.** Der Kläger erhob mit Schreiben vom 04. September 2025 Widerspruch gegen das Hausverbot und forderte dessen Aufhebung binnen 14 Tagen. Die Beklagte hat auf dieses Schreiben nicht reagiert.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG:

1. Anspruchsgrundlage

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht).

2. Rechtswidrigkeit des Hausverbots

Das erteilte Hausverbot ist rechtswidrig, da es an einem sachlich gerechtfertigten Grund fehlt und unverhältnismäßig ist:

a) Fehlender sachlicher Grund:

Supermärkte als öffentlich zugängliche Geschäfte dürfen ihr Hausrecht nur bei sachlich gerechtfertigten Gründen ausüben. Das versehentliche Fallenlassen einer Papiertüte, verbunden mit der kooperativen Bereitschaft zur sofortigen Beseitigung, stellt keinen solchen Grund dar.

b) Unverhältnismäßigkeit:

Ein Hausverbot ist das schärfste verfügbare Mittel des Hausrechts. Es war hier unverhältnismäßig, da der Kläger Kooperationsbereitschaft zeigte und mildere Mittel (Ermahnung, Abmahnung) nicht versucht wurden.

c) Willkür und Rechtsmissbrauch:

Die sofortige Erteilung des Hausverbots ohne vorherige Warnung stellt einen willkürlichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers dar und missachtet den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

3. Wiederholungsgefahr

Die Beklagte hat trotz des Widerspruchs vom 04. September 2025 nicht reagiert und das rechtswidrige Hausverbot aufrechterhalten. Hierin liegt die ernstliche Besorgnis weiterer Rechtsverletzungen begründet.

4. Rechtsfolge

Der Kläger kann daher die Unterlassung der weiteren Verwehrung des Zutritts und die Aufhebung des rechtswidrigen Hausverbots verlangen.

BEWEISMITTEL:

- Widerspruchsschreiben vom 04.09.2025
- Strafanzeige gegen Fr. Cien vom 04.09.2025
- Vorfallsbericht vom 04.09.2025

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Bielefeld, den 18. September 2025

Stephan Epp (Kläger)

ANLAGEN:

- Widerspruchsschreiben vom 04.09.2025
- Kopie der Strafanzeige vom 04.09.2025
- Vorfallsbericht vom 04.09.2025